

# MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001

GZ: 2021-1140-00286

## 13. Sitzung

### VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 07.09.2021** im Mediensaal der Volksschule Lichtenau.

**Beginn:** 20:00 Uhr     **Ende:** 22:45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.09.2021 durch E-Mail und Kurrende.

#### Anwesend waren:

**Bürgermeister**             Andreas Pichler (ÖVP)

**Vizebürgermeister**       Reinhard Steindl (ÖVP)

#### **Geschäftsführende Gemeinderäte**

Andreas Mistelbauer (ÖVP)

Helmut Allinger (ÖVP)

**hat bei Punkt 9 den Raum verlassen**

Leopold Rauscher (ÖVP)

Franz Wimmer (ÖVP)

#### **Gemeinderäte**

Andreas Simlinger (ÖVP)

Anton Mistelbauer (SPÖ)

Johann Höller (FPÖ)

**ab Punkt 4 anwesend**

Alfred Klemmer (ÖVP)

Johannes Denk (ÖVP)

Maria Klaffl (ÖVP)

Andreas Strohmaier (ÖVP)

Martin Hahn (ÖVP)

Josef Tesch (ÖVP)

Gerald Schnait (ÖVP)

Christian Zeller (ÖVP)

#### **Anwesend waren außerdem:**

Schriftführer Rene Rameder

Ing. Stefan Grimas

#### **Entschuldigt abwesend waren:**

Leopold Zuntermann (ÖVP)

Erwin Strasser (ÖVP)

Andreas Wandl (ÖVP)

#### **Nicht entschuldigt abwesend waren:**

---

**Vorsitzender:** Bürgermeister Andreas Pichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## Tagesordnung

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- 2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 10.08.2021
- 3) WVA BA 14, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahme
- 4) Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
- 5) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet
- 6) Gemeindewohnung Lichtenau 49/7, Instandsetzung und Einbau einer gemeindeeigenen Küche aufgrund der dortigen Mietverhältniskündigung
- 7) Kooperation mit der Musikschule Gföhl
- 8) Errichtung einer Elektrotankstelle am Hauptplatz Lichtenau
- 9) Vereinbarung zum Baulandvertrag mit den Eigentümern der Grundstücke 159/1 und 159/2 in der KG Lichtenau
- 10) Einsatz von WhatsApp zur Bürgerinformation
- 11) Mitverlegung von LWL-Leerverrohrungen in Ladings
- 12) Ehemalige Wegparzelle 751/2 in Lichtenau; Entwidmung aus dem öffentlichen Gut und Verkauf an den Grundanrainer
- 13) Berichte, Informationen
- 14) Nicht öffentlicher Teil
- 15) Nicht öffentlicher Teil
- 16) Nicht öffentlicher Teil
- 17) Nicht öffentlicher Teil

## Verlauf der Sitzung

### **1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Das Protokoll der Sitzung vom 20.07.2021 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.

Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

**Da der Prüfungsausschuss-Obmann entschuldigt später kommt, beantragt der Bürgermeister, dass der Tagesordnungspunkt „2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 10.08.2021“ erst bei Eintreffen des Obmannes behandelt wird.**

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **3) WVA BA 14, Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Annahme**

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat für die Wasserversorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel „BA14 Erweiterung HB Lichtenau VL Taubitz Aufbereitungsanlage“ Förderungsmittel zugesichert (Beilage /1). Die vorläufige Förderhöhe beträgt € 309.250,00. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Förderbeitrag, welcher in Jahresquoten entsprechend dem Arbeitsfortschritt ausbezahlt wird.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Zusicherung annehmen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Zusicherung an.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

### **4) Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Im Frühjahr 2022 ist eine Rattenvertilgung in allen Orten der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel angedacht. Es soll daher die Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten entsprechend der nunmehr geltenden Gesetzeslage neu beschlossen werden.

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen:

#### **Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten**

Aufgrund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., wird verordnet:

#### § 1 - Anwendungsbereich

(1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

#### § 2 - Feststellung des Rattenbefalls

(1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle,

Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.

(2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

### § 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

(1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.

(2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

### § 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.

(2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

(3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

### § 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhafte von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

### § 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

(1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

#### § 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

#### § 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

#### § 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

#### § 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten vom 29.06.2016 außer Kraft.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Verordnung betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten gemäß Antrag des Gemeindevorstandes.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**Da der Prüfungsausschuss-Obmann während des Tagesordnungspunktes 4 eingetroffen ist, erfolgt nun der Tagesordnungspunkt 2.**

**2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 10.08.2021**

Der Prüfungsausschuss führte am 10.08.2021 eine angesagte Gebarungsprüfung durch. Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**5) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet**

**Anpassungen des öffentlichen Gutes in der KG Großreinprechts**

Im Zuge einer Vermessung durch die Vermessung Hiller ZT OG aus Krems wurde in Großreinprechts der Gemeindegeweg Parzelle 1228/1 im Umfeld der Grundstücke 114, 116, 118, 121 und 125/1 in der Katastralmappe an den Naturstand angepasst.

Die Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, GZ 1410/2018-C vom 03.05.2021 (Beilage ./2) liegt nunmehr vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

- 1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, GZ 1410/2018-C vom 03.05.2021, KG Großreinprechts, angeführten Trennstücke 3 und 4 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 1228/1 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.
- 2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, Bahnhofplatz 8, GZ 1410/2018-C vom 03.05.2021, KG Großreinprechts, angeführten Trennstücke 1 und 2 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.
- 3) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung nach § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz i.d.g.F. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird angenommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**6) Gemeindegewohnung Lichtenau 49/7, Instandsetzung und Einbau einer gemeindeeigenen Küche aufgrund der dortigen Mietverhältniskündigung**

Aufgrund der Mietverhältniskündigung in der Gemeindegewohnung Lichtenau 49/7 sind zur Wiedervermietung Renovierungsarbeiten notwendig.

**a) Einbau einer neuen, gemeindeeigenen Küche**

Die alte, desolate Küche war im Eigentum des ehemaligen Mieters und wurde von

diesem abgebaut. Wie auch bei den Wohnungsinstandsetzungen in den letzten Jahren soll nunmehr eine gemeindeeigene Küche eingebaut werden. Es wurde ein Angebot bei der Firma XXXLutz KG, An der Schütt 43, 3502 Krems/Lerchenfeld, eingeholt. Das Angebot für die neue Küchenzeile inkl. Einbaugeräten beläuft sich auf € 4.083,33 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine gemeindeeigene Küche für die Wohnung Lichtenau 49/7 zum Preis von € 4.083,33 netto anzuschaffen und somit das Angebot der Firma XXXLutz KG, An der Schütt 43, 3502 Krems/Lerchenfeld zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine gemeindeeigene Küche für die Wohnung Lichtenau 49/7 zum Preis von € 4.083,33 netto anzuschaffen und somit das Angebot der Firma XXXLutz KG, An der Schütt 43, 3502 Krems/Lerchenfeld zu beauftragen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**b) Bodentausch**

In einigen Räumen hat der Bodenbelag sein Lebensende erreicht und muss in diesen Bereichen daher erneuert werden. Für die notwendigen Materialien (Laminatboden inkl. Trittschalldämmung, Randleisten und Übergangsschienen) und die Montage wurde ein Angebot der Firma Bodenlegermeister & Raumausstatter Winkler Andreas GmbH, Oberer Markt 5, 3631 Ottenschlag, eingeholt. Die im Angebot angeführten Kosten betragen € 2.178,30 netto abzgl. 3 % Skonto.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Angebot der Firma Bodenlegermeister & Raumausstatter Winkler Andreas GmbH, Oberer Markt 5, 3631 Ottenschlag, zu den genannten Konditionen zu beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Firma Bodenlegermeister & Raumausstatter Winkler Andreas GmbH, Oberer Markt 5, 3631 Ottenschlag, zu den genannten Konditionen zu beauftragen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**c) Malerarbeiten**

Für die notwendigen Malerarbeiten in der Wohnung Lichtenau 49/7 wurde ein Angebot der Firma Petra Hofbauer, Rudmanns 23, 3910 Zwettl, eingeholt. Im Preis von € 3.250,00 netto sind folgende Leistungen inkludiert: Tapeten abscheren, Löcher und Unebenheiten überspachteln, Decken und Wände mit Mineralfarbe rein streichen inkl. Abdeckerarbeiten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Angebot der Firma Petra Hofbauer, Rudmanns 23, 3910 Zwettl, zum Preis von € 3.250,00 beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Angebot der Firma Petra Hofbauer, Rudmanns 23, 3910 Zwettl, zum Preis von € 3.250,00.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**d) Austausch Türen**

Bei der Besichtigung der Wohnung wurde festgestellt, dass zwei Türen ein Loch im Türblatt aufweisen. Hierzu wurden drei verschiedene Angebote von der Firma Müllner Franz aus Erdweis eingeholt.

**a. Angebot 1 – Austausch aller Türen auf Standardformat**

Die aktuellen Türen entsprechen nicht dem heutigen Standard, da die Durchgangslichte um 10 cm niedriger ist als bei Standardtüren. Daher wurde von der Firma Müllner Franz ein Angebot für alle sieben Türen in Standardmaße eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf € 6.392,17 netto.

**b. Angebot 2 – Austausch der zwei kaputten Türen in Sonderformat**

Das Angebot für die zwei kaputten Türen mit einer Höhe von 191 cm sind Sonderformate. Das Angebot der zwei Türen beläuft sich auf € 942,00 netto.

**c. Angebot 3 – Reparatur der zwei kaputten Türen**

Durch die Firma Müllner Franz wurde als weitere Option die Reparatur der zwei Türen vorgeschlagen. Die Löcher können mit Holzkitt ausgebessert werden und mit Selbstklebefolie beklebt werden, die Kosten würden sich auf € 382,00 netto belaufen. Oder es werden die zwei Türblätter beidseitig mit MAX-Platten zu einem Angebotspreis von € 608,00 netto überleimt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Angebot über € 6.392,17 netto für den Kauf aller sieben Türen in Standardformat der Firma Müllner Franz aus Erdweis beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Angebot über € 6.392,17 netto für den Kauf aller sieben Türen in Standardformat der Firma Müllner Franz aus Erdweis.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**e) Sonstiges**

Weiters sind Kleinmaßnahmen wie beispielsweise der Austausch der WC-Muschel notwendig. Um die Türen in Standardformat einbauen zu können müssen die Überleger höher gesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge für notwendige Maßnahmen € 3.000,00 netto genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt für notwendige Maßnahmen € 3.000,00 netto.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**7) Kooperation mit der Musikschule Gföhl**

Da es nicht möglich war, einen neuen Musikschulleiter für unsere gemeindeeigene Musikschule zu finden, wurden wie erläutert Gespräche mit der Musikschule Gföhl bezüglich einer Kooperation geführt.

Ab Herbst können die Musikschüler der Marktgemeinde Lichtenau von der Musikschule Gföhl unterrichtet werden. Die Marktgemeinde muss an die Musikschule Gföhl eine jährliche Kopfquote von ca. € 250,00 je Musikschüler entrichten. Die Kopfquote errechnet sich auf Basis der Gesamtschüleranzahl jährlich neu. Es konnte vereinbart werden, dass für Musikschüler aus der Marktgemeinde Lichtenau der Unterricht in der Volksschule Lichtenau, 3522 Lichtenau 64 stattfindet.

Für die Eltern belaufen sich die Kosten für den Unterricht monatlich für eine 25-Minuten-Einheit auf € 40,00 bzw. für eine 50-Minuten-Einheit auf € 80,00.



Weiters gibt es die Möglichkeit eines Blockflötenunterrichts in der Gruppe. Die Kosten betragen monatlich für eine 45-Minuten-Einheit € 25,00.

Seitens der Marktgemeinde Lichtenau muss für die Musikschule Gföhl eine Deligierte/ein Deligierter bestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kooperation mit der Musikschule Gföhl genehmigen und als Deligierten einen GfGR oder GR bestellen.

Da die Gemeinde eine jährliche Kopfquote je Schüler direkt an die Musikschule Gföhl leistet, werden zukünftig keine Beiträge mehr an die Eltern ausbezahlt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Kooperation mit der Musikschule Gföhl und bestellt als Deligierten GfGR Mistelbauer Andreas.

Da die Gemeinde eine jährliche Kopfquote je Schüler direkt an die Musikschule Gföhl leistet, werden zukünftig keine Beiträge mehr an die Eltern ausbezahlt.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**8) Errichtung einer Elektrotankstelle am Hauptplatz Lichtenau**

Um für die immer mehr werdende Elektromobilität eine Infrastruktur aufbauen zu können, ist die Errichtung einer Elektrotankstelle angedacht. Zu diesem Zweck wurden von der EVN und der Firma EVAB aus St. Pölten Angebote eingeholt. Die Ladestation soll am Hauptplatz Lichtenau im Nahbereich der Bushaltestelle positioniert werden.

**a) Angebot EVAB**

Das Angebot beläuft sich auf € 4.580,00 netto. Im Angebot enthalten ist die Montage inkl. Arbeitszeit und Material, zwei Lademöglichkeiten für E-Autos mit 11KW bzw. 7,4KW, vier Ladestationen für Elektrofahrräder sowie eine Überdachung. Die Kostenabwicklung beim Ladevorgang erfolgt mittels Münzautomaten, wodurch sich keine laufenden Abrechnungskosten ergeben.

**b) Angebot EVN**

Das Angebot der EVN beträgt € 5.162,86 netto zzgl. € 200,00 netto jährliche Fixkosten. Enthalten sind die Montage inkl. Arbeitszeit und Material, zwei Lademöglichkeiten mit jeweils 11KW und zwei Schutzkontakt-Steckdosen. Die Kostenabwicklung beim Ladevorgang erfolgt mittels Bankomatkarte, wodurch sich laufende Fixkosten ergeben. Zwei Parkplätze müssen an die EVN abgetreten werden und können ausschließlich zum Ladevorgang genützt werden.

Weiters fallen Kosten für die Erhöhung der Anschlussleistung von 7KW in Höhe von ca. € 1.680,00 netto, für die Grabungsarbeiten inklusive Material in Höhe von ca. € 850,00 netto an. Die restlichen Arbeiten werden zum größten Teil durch die gemeindeeigenen Mitarbeiter durchgeführt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Elektrotankstelle bei der Firma EVAB aus St. Pölten beauftragt wird, die Anschlussleistung des Stromnetzzuganges erhöht wird und die Grabungsarbeiten zu den genannten Kosten durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Elektrotankstelle bei der Firma EVAB aus St. Pölten beauftragt wird, die Anschlussleistung des Stromnetzzuganges erhöht wird und die Grabungsarbeiten durchgeführt werden.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**Allinger Helmut hat den Raum verlassen.**

**9) Vereinbarung zum Baulandvertrag mit den Eigentümern der Grundstücke 159/1 und 159/2 in der KG Lichtenau**

Im Zuge der 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde das Bauland-Wohngebiet in Lichtenau Am Sonnblick erweitert bzw. angepasst, wodurch weitere 21 Baugrundstücke zur Verfügung stehen.

Betroffen sind unter anderem die Grundstücke 159/1 und 159/2. Die Eigentümer sind aktive Landwirte und verwenden das Grundstück 159/1 zum Teil zur Silagezwischenlagerung. Der Flächenbedarf zur Silagezwischenlagerung ragt über zwei zukünftige Baugrundstücke (=gegenständliche Baugrundstücke).

Um einerseits die im Allgemeinen Interesse liegenden nach Rechtskraft der 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes weiteren Baulandwidmungen in Lichtenau Am Sonnblick nicht zu verzögern, aber auch andererseits die landwirtschaftliche Notwendigkeit der Silagezwischenlagerung zu berücksichtigen, ist angedacht, dass die Silagezwischenlagerung im Bedarfsfall geregelt durch einen Pachtvertrag vorzeitig auf Gemeindegrund, für welchen noch keine Baulandwidmung besteht, verlagert wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge genehmigen:

Die Eigentümer haben das Recht, bis zum Jahr 2035 die noch nicht im Bauland befindlichen Baugrundstücke 167/2, 181/8 und 181/9, allesamt Pachtfläche genannt, zu einem jährlichen Pachtbetrag von € 250,00 pro ha zu pachten, um diese landwirtschaftlich zu nutzen und im Speziellen ihre Silagezwischenlagerung dorthin verlagern zu können. Den Pachtbeginn legen die Eigentümer fest. Der Pachtbeginn kann immer nur der 01.01. eines Jahres sein und muss spätestens zum 30.06. des Vorjahres der Gemeinde schriftlich bekannt gegeben werden. Die Gemeinde führt an der Pachtfläche im Jahr 2022 Geländeänderungen durch, um dort einen gleichmäßigeren, ebeneren Geländeverlauf zu erreichen.

Im Gegenzug tritt für die Eigentümer, wenn nach dem 31.12.2023, in weiterer Folge Stichtag genannt, mindestens 5 der 21 Baugrundstücke noch nicht bebaut sind, ab dem Stichtag folgende Mobilisierungsverpflichtung ein:

Wenn für einzelne gegenständliche Baugrundstücke ein Kaufinteresse von Bauwerbern besteht, sind die Eigentümer verpflichtet, das vom Kaufinteresse umfasste gegenständliche Baugrundstück an kaufinteressierte Bauwerber innerhalb einer Frist von einem Jahr ab schriftlicher Bekundung des Kaufinteresses an die Eigentümer mittels notariellen Kaufvertrags zu verkaufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**Allinger Helmut hat den Raum wieder betreten.**

## 10) Einsatz von WhatsApp zur Bürgerinformation

In den vergangenen 1,5 Jahren wurde deutlich, wie wichtig eine rasche Informationsübermittlung an die Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen ist. In unserer Gemeinde erfolgt diese Bürgerinformation aktuell hauptsächlich über Postwürfe, welche von den Ortsvorstehern und Ortsvorsteherinnen an alle Haushalte verteilt werden. Oft gibt es aber Infos, die noch am selben Tag weitergegeben werden sollten. Da auch die Digitalisierung laufend an Bedeutung gewinnt und es immer wichtiger wird, neue Kommunikationsformen zu nutzen, soll es die Möglichkeit geben, Bürger und Bürgerinnen auch über WhatsApp zu informieren. Sehr viele Personen nutzen diese App auch im privaten Bereich, wodurch es nicht notwendig ist, sich eine weitere App herunterzuladen. Alle Personen, welche die Infos gerne via WhatsApp erhalten möchten, können sich einmalig zu diesem Service registrieren. Die Registrierung ist vergleichbar mit einer Newsletteranmeldung. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit, mit nur einer WhatsApp-Nachricht alle angemeldeten Personen gleichzeitig zu erreichen. Der große Vorteil ist, dass die Nutzer hierbei nicht sehen können, wer die Nachricht noch erhält. So wird sichergestellt, dass alle datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten sind.

Es wurde auch ein Feedback einer anderen Gemeinde eingeholt, welche dieses Service bereits seit längerer Zeit nutzt. Diese ist rundum zufrieden mit dem Service und konnte berichten, dass es von den Bürgern und Bürgerinnen mit regem Interesse angenommen wird und sich bereits bewährt hat.

Für die Verwendung der App als Gemeinde wird lediglich ein Smartphone benötigt, es kann hier das aktuelle Reservegerät der Gemeinde verwendet werden. Zudem wird über Kommunalnet ein Paket zur Installation und für den Start der digitalen Bürgerinformation angeboten, welches folgende Leistungen umfasst: datenschutzrechtliche Einschulung und Passus für die Website, Anleitung zur Einrichtung und Einschulung über die Funktionen und Möglichkeiten sowie die Bereitstellung von Kommunikationsmitteln, welche an die Gemeinde angepasst werden (Grafiken, Erklärvideo, Textvorlagen etc.). Dieses Kompaktpaket beläuft sich auf einmalige Kosten von € 1.750,00 netto und ist das am häufigsten von Gemeinden verwendete Paket. Weitere Kosten fallen nicht an.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Einsatz von WhatsApp zur Bürgerinformation genehmigen und beschließen, dass das Kompaktpaket mit einmaligen Kosten in Höhe von € 1.750,00 netto beauftragt wird.

### Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Einsatz von WhatsApp zur Bürgerinformation und beschließt, dass das Kompaktpaket mit einmaligen Kosten in Höhe von € 1.750,00 netto beauftragt wird.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

## 11) Mitverlegung von LWL-Leerverrohrungen in Ladings

In Ladings auf der Landesstraße L7065 werden durch die EVN Arbeiten durchgeführt. Hierzu wird entlang der Straße eine Künette gegraben. In diesem Zuge soll für das Grundstück 513 in der KG Ladings der Hausanschluss für den Schmutzwasserkanal mitverlegt werden. Das Angebot für den Hausanschluss der Firma Swietelsky aus Zwettl beläuft sich auf € 1.975,00 netto.

Weiters sollen Kabelbauarbeiten für Ortsbeleuchtung über eine Länge von ca. 180 Meter erfolgen. Die Kosten für die Arbeiten inkl. Microrohr-Verband belaufen sich laut Angebot durch die Firma Swietelsky auf € 9.875,70 netto.

Als weiterer Punkt wurde die Mitverlegung einer LWL-Leerverrohrung für diesen Bereich angedacht. Das Angebot für die Materialbereitstellung wurde durch die Firma Steinbacher aus Hollenstein an der Ybbs im Auftrag der Firma Swietelsky gelegt und beläuft sich auf € 2.530,65 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Angebote der Firma Swietelsky für den Schmutzwasserkanalanschluss, die Kabelbauarbeiten für die Ortsbeleuchtung und Microrohr-Verband sowie das Angebot der Firma Steinbacher für die LWL-Materialbereitstellung annehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Angebote der Firma Swietelsky für die Schmutzwasserkanal und Kabelbauarbeiten sowie das Angebot der Firma Steinbacher für die LWL-Materialbereitstellung an.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**12) Ehemalige Wegparzelle 751/2 in Lichtenau; Entwidmung aus dem öffentlichen Gut und Verkauf an den Grundanrainer**

An die ehemalige Wegparzelle 751/2 in Lichtenau grenzen die forst- bzw. landwirtschaftlichen Grundstücke 94/3,91/1, 91/2 an. All diese Anrainergrundstücke haben den gleichen Eigentümer. Der Grundanrainer hat das Ersuchen gestellt, den ehemaligen Weg Parz. 751/2, KG Lichtenau, mit einer Grundbuchfläche von 2.670m<sup>2</sup> käuflich zu erwerben.

Das gegenständliche Grundstück ist zum überwiegenden Teil von Wald umringt.

Als möglicher Verkaufspreis je m<sup>2</sup> könnte die Preisbasis beim Waldankauf 2017 bzw. 2019 beim WVA-Brunnen Lichtenau herangezogen werden. Nach Indexierung ergibt sich ein Preis von € 1,54 je m<sup>2</sup>.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Da für die ehemalige Wegparzelle 751/2 kein öffentliches Interesse mehr besteht, möge der Gemeinderat beschließen, diese als öffentliches Gut zu entwidmen und zu einem Preis von € 1,60 je m<sup>2</sup> an den Grundanrainer zu verkaufen.

Dies jedoch unter der Bedingung, dass die Gemeinde zukünftig im Bedarfsfall berechtigt ist, auf diesem Grundstück generell Leitungen, beispielsweise LWL oder Kanalleitungen, entschädigungslos und samt grundbücherlicher Eintragung zu verlegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag des Gemeindevorstandes.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig*

**13) Berichte, Informationen**

- Verkehrsrechtliche Überprüfung für Lichtenau bei BH beantragt
- Nicht öffentlicher Teil der GR-Sitzung: Versand eines passwort-geschützten Dokuments über Email
- Erhebung Bäume und Sträucher, welche auf Straßen und Wege hinausragen
- Kleeentfernung bei Kindergarten durch Gärtner
- Projektmarathon LJ
- Junges betreutes Wohnen oder Junges barrierefreies Wohnen
- Gemeindenachrichten gendern?
- Radweg in Lichtenau
- Vorgehensweise bei LWL-Verkabelungen über Privatgrund
- Blindenwerkstatt
- Regionale Leitplanung Raum Krems

**Nicht öffentlicher Teil:**

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

**Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.09.2021 wird durch die  
Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.**

Andreas Pichler eh.  
Bürgermeister

Rene Rameder eh.  
Schriftführer

Johann Höller eh.  
Gemeinderat

Mistelbauer Andreas eh.  
Gemeinderat

Mistelbauer Anton eh.  
Gemeinderat

**Beilagen:**

Beilage ./1: Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorgelegte Zusicherung WA4-WWF-10187014/2

Beilage ./2: Vermessungsurkunde des Vermessung Hiller ZT OG, 3500 Krems, GZ 1410/2018-C vom 03.05.2021 betreffend Gemeindeweg Parzelle 1228/1, KG Großreinprechts

**NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel  
z. H. des Bürgermeisters  
Lichtenau 49  
3522 Lichtenau im Waldviertel

WA4-WWF-10187014/002-2021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: <a href="mailto:post.noewwf@noel.gv.at">post.noewwf@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-16770	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug

BearbeiterIn

Johannes Uiberlacker

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14074

Datum

11. August 2021

Betrifft

WVA Lichtenau im Waldviertel BA 14 Erweiterung HB Lichtenau VL Taubitz  
Aufbereitungsanlage

**Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird Ihnen die Zusicherung mit den Bedingungen zu oben genannten Vorhaben übermittelt.

Um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten wird ersucht.

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt die Zusicherung Rechtsgültigkeit. Sie erhalten ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Ergeht an:

1. An die Henninger & Partner GmbH, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Missongasse 14, 3550 Langenlois

zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Wasserwirtschaftsfonds  
Die Geschäftsführung  
Im Auftrag  
H o l a s



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)



NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

An die  
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel  
Lichtenau Nr. 49  
3522 Lichtenau im Waldviertel

WA4-WWF-10187014/2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: [post.noewwf@noel.gv.at](mailto:post.noewwf@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: <http://www.noel.gv.at> – [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074	12. Juli 2021

Betrifft  
Wasserversorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erw. HB Lichtenau, VL Taubitz,  
Aufbereitungsanlag, Bauabschnitt 14;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

## ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erw. HB Lichtenau, VL Taubitz, Aufbereitungsanlag, Bauabschnitt 14

### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 770.000,00 vorläufig 40,00 %, das sind EUR 308.000,00 gewährt.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von EUR 10.000,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe .....EUR 1.250,00 bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von **EUR 780.000,00**



somit **Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von .....**EUR 309.250,00**  
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderungsmittel werden **zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag** gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag<sup>a</sup>. M i k l – L e i t n e r

Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landeshauptfrau

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

LH-Stellvertreter

## B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2021	EUR	145.000,00	2022	EUR	124.000,00
2023	EUR	40.250,00	2024	EUR	0,00
2025	EUR	0,00	2026	EUR	0,00

- c) Die gesamte Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
  - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
- 
2. Vertragsgrundlagen:
    - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 14. Juli 2009 bzw. 15. März 2019
    - Projektverfasser: DI Samek ZT-GmbH bzw. Henninger & Partner GmbH
    - Wasserrechtsbescheid vom 7. September 2009 bzw. 24. Oktober 2019; 26. März 2021  
GZ KRW2-WA-04583/008 bzw. KRW2-WA-04583/021,22; KRW2-WA-04592/019  
Behörde: Bezirkshauptmann von Krems
  3. Durchführungszeitraum:
    - Baubeginnsfrist: 8. September 2020
    - Funktionsfähigkeitsfrist: 26. November 2021

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2021 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- **Annahmeerklärung**  
Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.
- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,



- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.

- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## 6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.



## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## 8. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Lichtenau....., am 09.09.2021.....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom 07.09.2021..... die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Juli 2021, WWF-10187014/2 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Lichtenau im Waldviertel, Erw. HB Lichtenau, VL Taubitz, Aufbereitungsanlag, Bauabschnitt 14.

Walter Klüger

Gemeindevorstandsmitglied

Pichler

Bürgermeister



Gemeindesiegel

Christoph Bauer Anden

Gemeinderatsmitglied

Helmut

Gemeinderatsmitglied



Wasserversorgungsanlage Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel  
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 14 Erw. HB Lichtenau, VL Taubitz, Aufbereitungsanlage  
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2022	5.787
2023	5.904
2024	6.022
2025	6.143
2026	6.267
2027	6.393
2028	6.521
2029	6.652
2030	6.786
2031	6.922
2032	7.062
2033	7.204
2034	7.348
2035	7.496
2036	7.647
2037	7.800
2038	7.957
2039	8.117
2040	8.280
2041	8.447
2042	8.616
2043	8.790
2044	8.966
2045	9.147
2046	9.330
2047	9.518
2048	9.709
2049	9.904

St. Pölten, am 12. Juli 2021

